



Betreff:

öffentlich

Finanzplan und Investitionsprogramm 2000-2004

Erstellungsdatum 26.08.2003

Eingang 902: _____

Einreicher: Büro der Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
13.09.2000	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der vorliegende Investitionsplan für die Jahre 2000 bis 2004 wird als Richtlinie für die Investitionsplanung beschlossen. Der Festsetzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut (siehe Anlage).
2. Die Finanzplanung für die Jahre 2000 bis 2004 wird zur Kenntnis genommen. Der Beschluss über die Kenntnisnahme hat folgenden Wortlaut (siehe Anlage).

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung

Gemäss § 83 Gemeindeordnung hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr. Im Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen. Als wesentlicher Bestandteil der Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen. Das Investitionsprogramm ist von der Gemeindevertretung zu beschließen. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit jeder Haushaltssatzung der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

Die Erfüllung des Auftrages zur Ausrichtung der Haushaltswirtschaft nach gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen und der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 74 GO) kann nur erreicht werden, wenn über den Zeitraum des Haushaltsjahres hinausgehende Überlegungen über die aus zukünftig notwendigen Aufgaben erwachsenden Ausgaben sowie deren Deckungsmöglichkeiten angestellt werden.

Der größere Zeitraum, der im Finanzplan zu erfassen ist, führt dazu, dass die Ansätze des Finanzplanes weniger genau sind als die des Haushaltsplanes. Vor allem für das letzte Jahr der Finanzplanung ergeben sich zuweilen erhebliche Abweichungen.

Besondere Schwierigkeiten macht die Schätzung der Einnahmen aus Zuweisungen anderer Gebietskörperschaften, insbesondere der staatlichen Zuweisungen. Ihre Höhe kann von den Gemeinden wenig zutreffend für mehrere Jahre im Voraus geschätzt werden, weil sie von der künftigen Landesgesetzgebung und zum Teil sogar von Ermessensentscheidungen der staatlichen Bewilligungsbehörden abhängt. Für die Verwaltung sind hierbei die vom Land jährlich herausgegebenen Orientierungsdaten heranzuziehen. Wegen der in den vergangenen Jahren festzustellenden erheblichen Abweichungen von den prognostizierten Entwicklungen ist dieses Hilfsmittel für die Finanzplanung jedoch nur bedingt verlässlich.

Die Form des Finanzplanes ist in § 23 GemHVO geregelt. Er ist ebenso wie der Haushaltsplan in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt eingeteilt und nach der für die Gruppierungsübersicht geltenden Ordnung und nach Jahren gegliedert. Für die Aufstellung ist das Muster 20 W GemHVO zu verwenden. Der Finanzplan wird der Gemeindevertretung vorgelegt.

Grundlage für den Finanzplan ist das Investitionsprogramm (vgl. § 83 Abs. 3 GO). Da den Investitionen auf gemeindlicher Ebene eine besondere Bedeutung zukommt, sind nach § 23

Abs. 2 GemHVO die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Jahresabschnitten getrennt im Investitionsprogramm aufzunehmen Das Investitionsprogramm enthält die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Sie sind nach Jahresabschnitten aufzunehmen Die Teilbeträge sind bezogen auf die betreffenden Jahre und auf die einzelnen Maßnahmen wiederzugeben Unbedeutende Maßnahmen können nach Abschnitten zusammengefasst werden Im Investitionsprogramm werden somit die für die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlichen Ausgaben erfasst

Mit ihrer Aufnahme in das Investitionsprogramm wird die zeitliche Reihenfolge der Investitionen und -förderungsmaßnahmen sowie die Verteilung der Haushaltsmittel im Planungszeitraum festgelegt (Prioritätenfestsetzung) Nur solche Ausgaben können m das Investitionsprogramm aufgenommen werden, für die noch ein Deckungsspielraum vorhanden ist (vgl. § 23 Abs 4 GemHVO) Aufgrund dieser besonderen Bedeutung schreiben §§ 35 Abs. 2 Nr. 17 und 83 Abs. 4 S 2 GO vor, dass das Investitionsprogramm von der Gemeindevertretung beschlossen wird

Gern § 83 Abs. 1 Satz 1 GO hat die Finanzplanung keine verpflichtende Bedeutung für die Gemeinde Auch wenn die Vertretungskörperschaft den Finanzplan formell feststellt, so kann im Rahmen der Beschlussfassung über über- und außerplanmäßige Ausgaben und über einen Nachtragshaushalt von den Annahmen des Finanzplans abgewichen werden.

Anlage 2

Finanz- und Investitionsplan der Landeshauptstadt Potsdam für die Jahre 2000-2004

Aufgrund des § 93 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl.I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1994 (GVBl.I S. 230) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am

- 1. den Investitionsplan für die Jahre 2000 bis 2004 als Richtlinie für die Investitionsplanung beschlossen. Der Investitionsplan (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) wird mit folgenden Gesamtsummen beschlossen**

2001	165.422.000DM
2002	123.536.000DM
2003	78.916.000DM
2004	73.160.000DM

2. Der Finanzplan für die Jahre 2000 bis 2004 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen

	Einnahmen -TDM-	Ausgaben -TDM-
2000	972.016.000DM	999.150.000DM
2001	677.528.000 DM	748.694.000 DM
2002	666.111.000 DM	732.820.000 DM
2003	630.832.000DM	710.271.000DM
2004	995.698.000 DM	995.698.000 DM

Finanz- und Investitionsprogramm der Landeshauptstadt Potsdam für die Jahre 2000 - 2004